



Ausgabe 2017

*Eine Aktualisierung der Graphiken oben abgebildeter
Publikation aus dem Jahre 2009 durch den Autor*

Daniel Fink, Lehrbeauftragter, Universitäten Lausanne und Luzern

Auskunft:

Daniel Fink, Tel. 079 602 63 83

E-Mail: Daniel.Fink@unil.ch

1 Einleitung

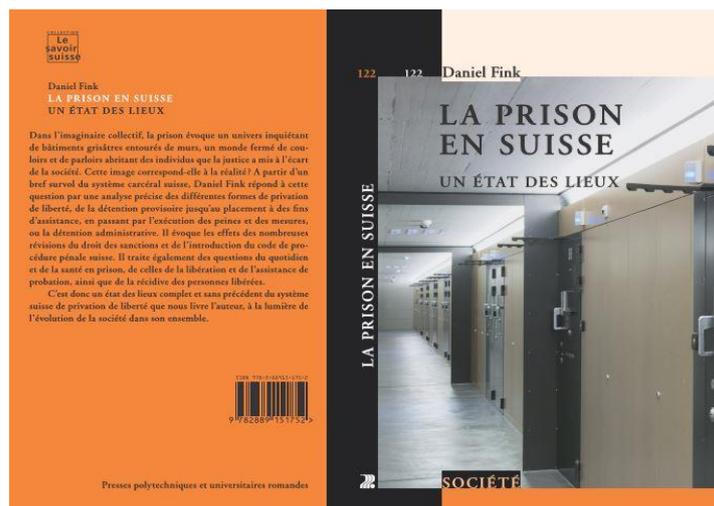
Die Publikation aus dem Jahre 2009 enthielt eine Analyse aller Massnahmen, die zur Zurückdrängung der unbedingten Freiheitsstrafe in der Zeit von 1900 bis 2006 beigetragen haben. Die Studie behandelte die Entwicklungen vor der Revision des Strafgesetzbuches von 2002/2006, die am 1. Januar 2007 in Kraft trat. Seither wurde keine Aktualisierung der Publikation vorgenommen. Obwohl die neuerliche Revision des Sanktionenrechts abgeschlossen ist und vorgesehen ist, sie auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen, habe ich mich auf eine Anfrage hin entschlossen, die Graphiken à jour zu bringen und kurz zu kommentieren. Zudem habe ich zusätzliche Graphiken zu aktuellen Themen eingefügt.

Eine vollumfängliche Aktualisierung der Publikation wird noch etwas aufgeschoben, nämlich bis zum Zeitpunkt, in dem alle Daten zum «alten Regime» zwischen 2007 und 2017 vorliegen werden, nämlich im Frühjahr 2018.

Alle verwendeten Daten stehen im Portal des Bundesamtes für Statistik > Kriminalität und Strafrecht öffentlich zum Herunterladen zur Verfügung.

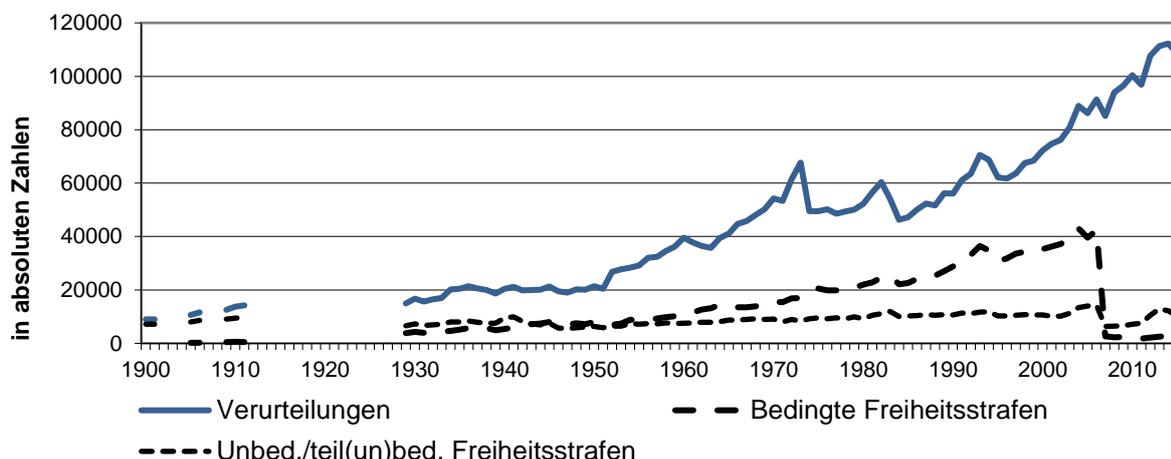
Neuchâtel, 20. April 2017

P.S. Am 27. April 2017 ist von mir neues Buch erschienen: *La prison en Suisse, un état des lieux*, Lausanne, PPUR, ein Band in der Reihe Le savoir suisse.



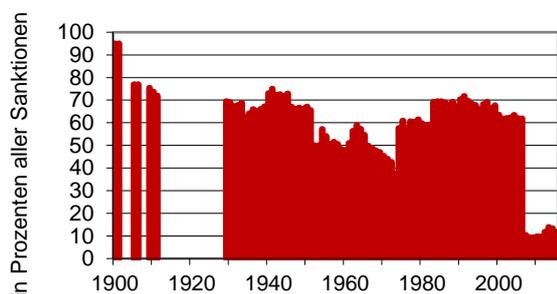
2 Die unbedingte Freiheitsstrafe

2-1 Total der Sanktionen und Freiheitsstrafen

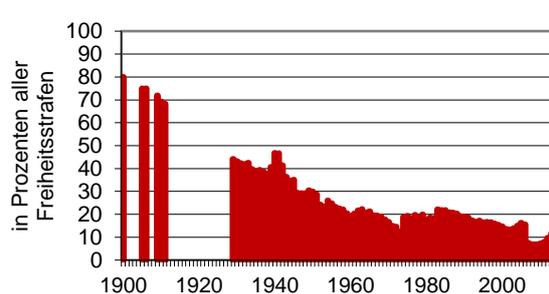


Die Zahl der Verurteilungen lag 2017 nahezu 10 Mal höher als 1900. Trägt man dem Wachstum der Wohnbevölkerung Rechnung, die um das Dreifache gestiegen ist, reduziert sich die Zunahme der Verurteilungen auf das Dreifache. Bis 1945 werden vorwiegend unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen, während nach dem Weltkrieg der Siegeszug der bedingten Freiheitsstrafe einsetzt. Die Revision des Sanktionenrechts, die am 1. Januar 2007 in Kraft trat, zwingt die urteilenden Behörden zur Zurückhaltung in der Aussprache der kurzen Freiheitsstrafe¹. Noch im Jahr ihrer Einführung wird die Geldstrafe grossmehrheitlich angewandt – zwischen 2007 und 2015 sind 85%, im jährlichen Durchschnitt aller Strafen monetärer Natur. Das Vorhaben des Bundesrates, die kurze Freiheitsstrafe zurückzudrängen, ist ein voller Erfolg.

2-2 Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an allen Sanktionen

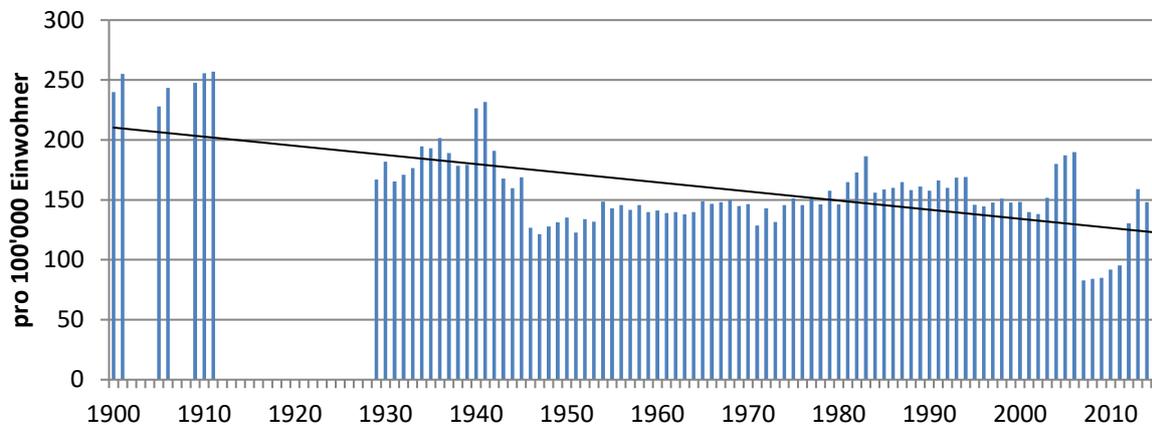


2-3 Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an allen Freiheitsstrafen



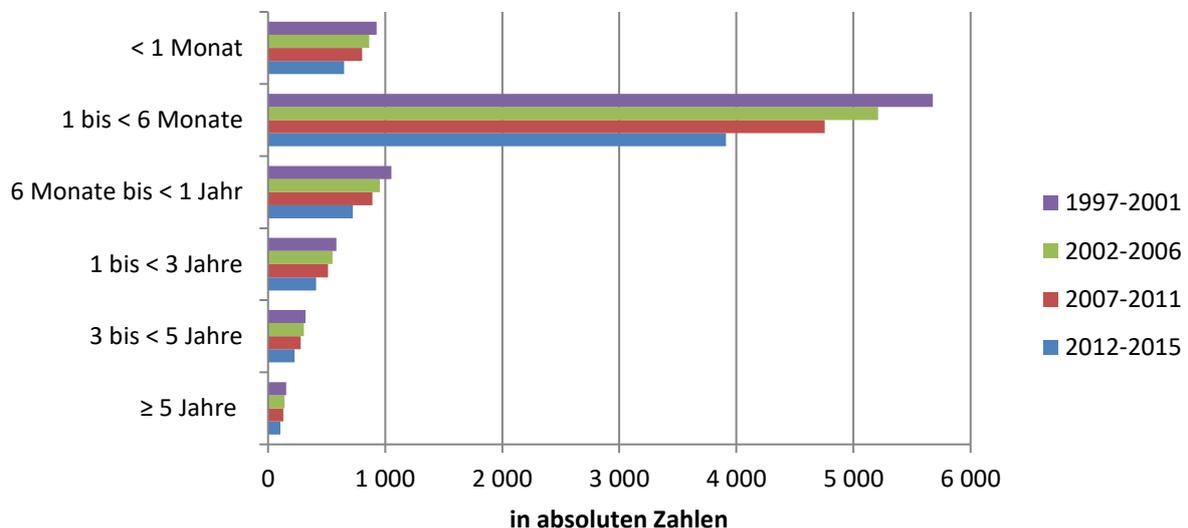
¹ Die unbedingten Teile teilbedingten Freiheitsstrafen wurden bei den unbed. mitgezählt.

2-4 Unbedingte Freiheitsstrafen für 100'000 Einwohner



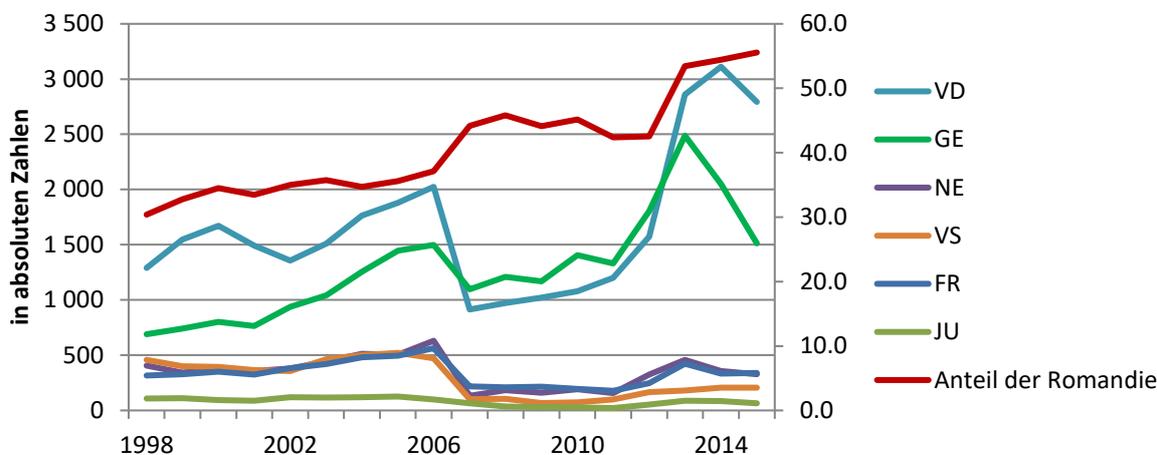
Die Zahl der unbedingten Freiheitsstrafen für 100'000 Personen der Wohnbevölkerung weist eine säkulare, sinkende Tendenz auf. Sie ist bedeutsam und nachhaltig, auch wenn es in einzelnen Jahren Ausreisser gibt. Der Erfolg des Revisionsvorhabens des Bundesrates von 2007 misst sich auch daran, dass er diesen Trend aufnimmt und weiter fördert.

2-5 Dauer der unbedingten Freiheitsstrafe



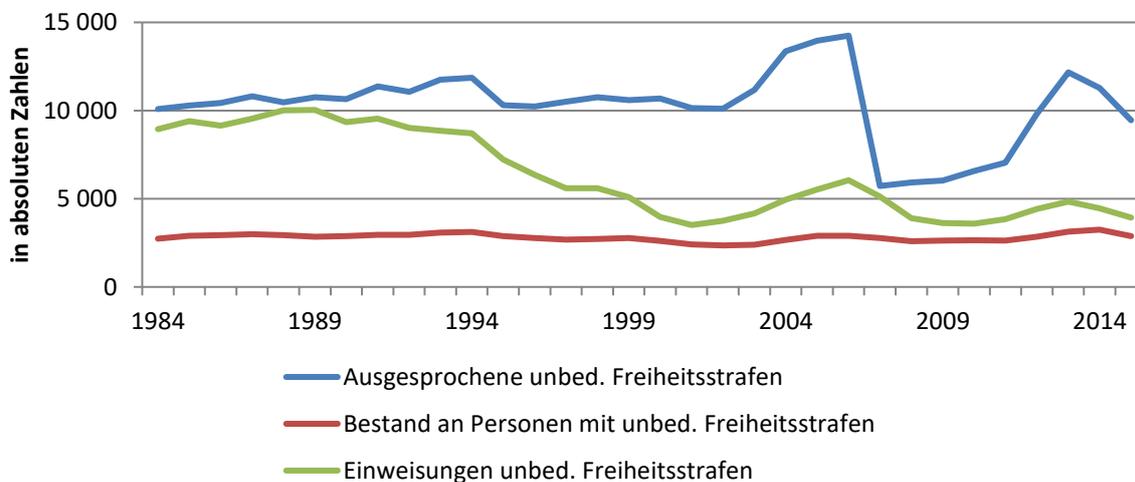
Trotz der Revision des Sanktionenrechts, das 2007 in Kraft trat, bleibt die grosse Mehrheit der unbedingten Freiheitsstrafen von kurzer Dauer. Die mittlere Anzahl der jährlich ausgesprochenen Strafen nimmt für jede Dauerkategorie in den dargestellten Fünfjahresperioden (ausser 2012-2015) ab.

2-6 Die Freiheitsstrafe in den Kantonen der Romandie



Die unbedingte Freiheitsstrafe, vor allem kurzer Dauer, ist die von den beiden Kantonen Waadt und Genf bevorzugte kriminalpolitische Massnahme. Zusammen sprechen die Kantone der Romandie 58% aller kurzen Freiheitsstrafen aus, für 27% der Gesamtbevölkerung der Schweiz.

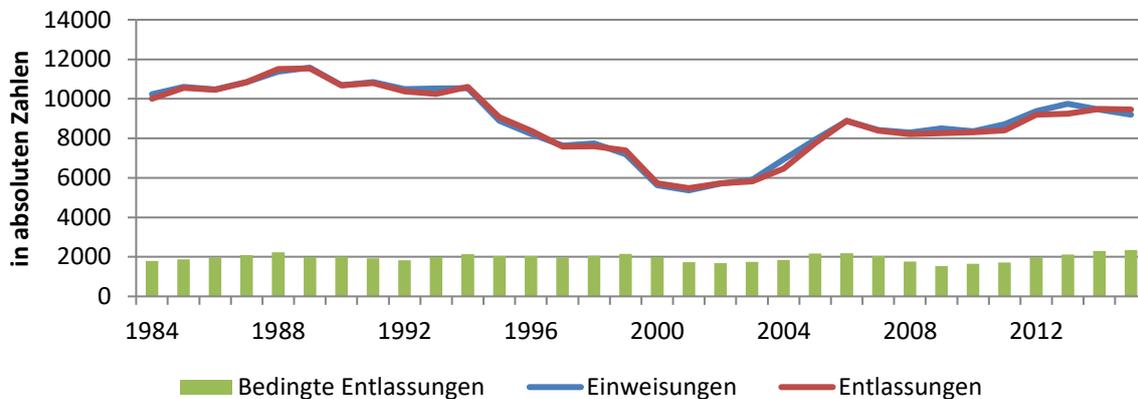
2-7 Aussprache von unbed. Freiheitsstrafen, Einweisungen und Bestand von Personen mit unbed. Freiheitsstrafen



Die Diskrepanz zwischen ausgesprochenen Strafen und Einweisungen steigt zwischen 1991 und 2006, insbesondere, weil in dieser Periode die unbedingten Strafen in Form der gemeinnützigen Arbeit und etwas später mit der elektronischen Fussfessel vollzogen werden können. Seit 2007 haben weitere Mechanismen dazu beigetragen, dass unbedingte Freiheitsstrafen nicht vollzogen wurden. Der Bestand der Personen, die eine Freiheitsstrafe zu vollziehen haben, bleibt weitgehend stabil.

3 Die bedingte Entlassung

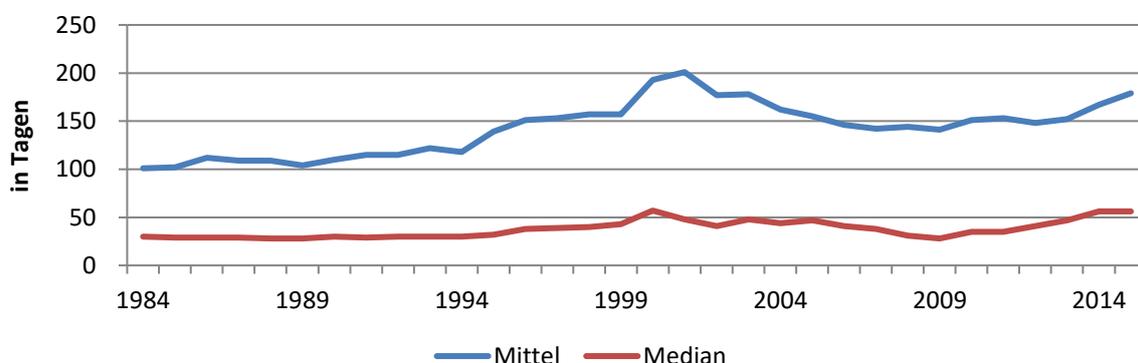
3-1 Einweisungen - Entlassungen



Die Anzahl der Einweisungen und der Entlassungen decken einander nahezu ab – Hinweis dafür, dass 99,99% aller Insassen wieder entlassen werden. Zwischen 1984 und 2016 zählt man 284'257 Einweisungen für 282'441 Entlassungen; die Differenz entspricht einem Teil der gegenwärtig für Freiheitsstrafen eingesperrten Personen. Mangels Daten kann das Verhältnis der Einweisungen zu den Entlassungen nach dem Einweisungs- bzw. Vollzugsgrund – unbedingte Freiheitsstrafe – nicht ermittelt werden. Es fehlen ebenfalls verlässliche Angaben zu den Strafdauern bei Strafantritt. Aufgrund der vielen kurzen Strafen ist die Zahl derjenigen Insassen, die eine bedingte Entlassung beanspruchen können, relativ niedrig. Die Statistik zeigt eine hohe Stabilität der gewährten bedingten Entlassungen, wenn auch bekannt ist, dass es starke Unterschiede zwischen den Kantonen gibt.

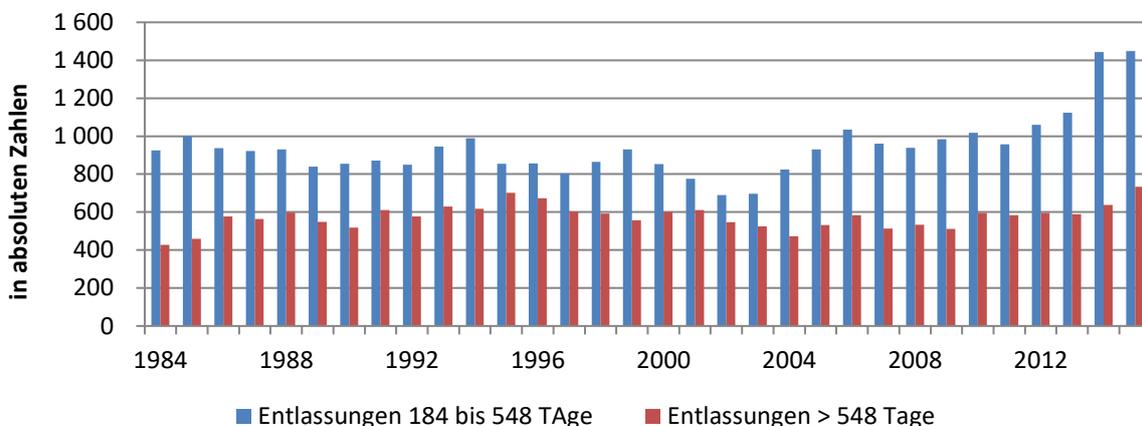
Siehe zum Thema die laufende Untersuchung von Th. Freytag und A. Zermatten auf www.prison.ch, Strafvollzugstage 2016.

3-2 Dauer der Vollzugaufenthalte



Die Hälfte aller entlassenen Insassen bleibt weniger als 50 Tage im Vollzug (Median). Die mittlere Dauer eines Strafvollzugs liegt bei 150 Tagen, wobei festgestellt werden kann, dass die Revision 2007 keinen unmittelbaren Einfluss ausübte. Der kürzliche Anstieg der Dauer der Vollzugaufenthalte dürfte auf die länger dauernden Massnahmen zurückzuführen sein.

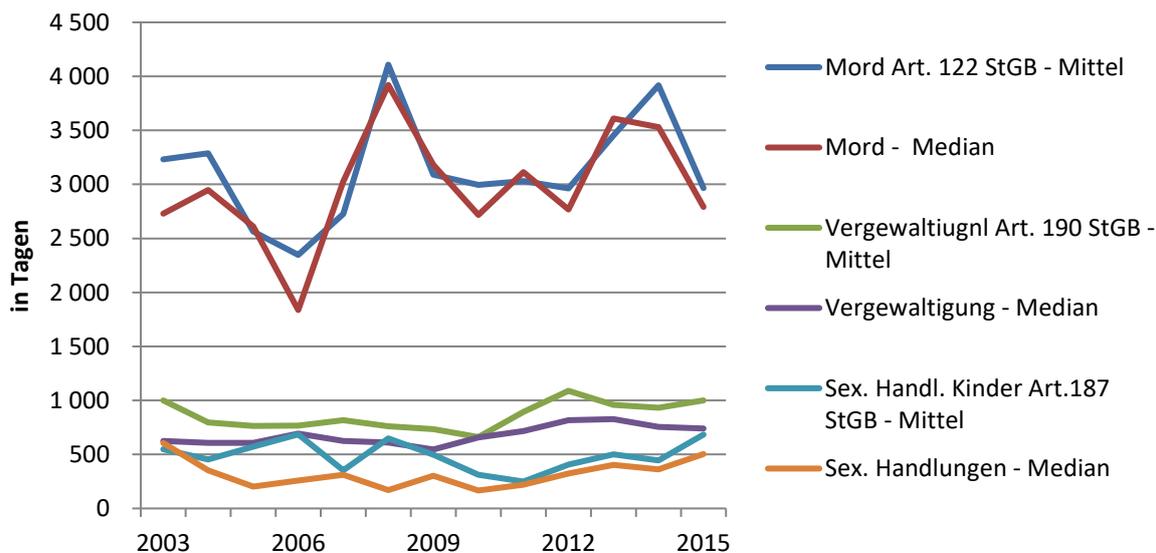
3-3 Dauer der Vollzugaufenthalte der langen Strafen und Massnahmen



Die Anzahl der Strafen und Massnahmen, deren Dauer 183 Tage überstieg, betrug im Falle der ersten Kategorie (zwischen 184 und 548 Tagen) im Jahresdurchschnitt 970 Fälle, mit einer erstaunlichen, bisher unerklärten Ausnahme, nämlich die Jahre 2014 und 2015 (welche Straftatenarten führten zum Anstieg; welche Kategorie von Insassen war durch diesen Anstieg von längeren Aufenthalten betroffen, warum?).

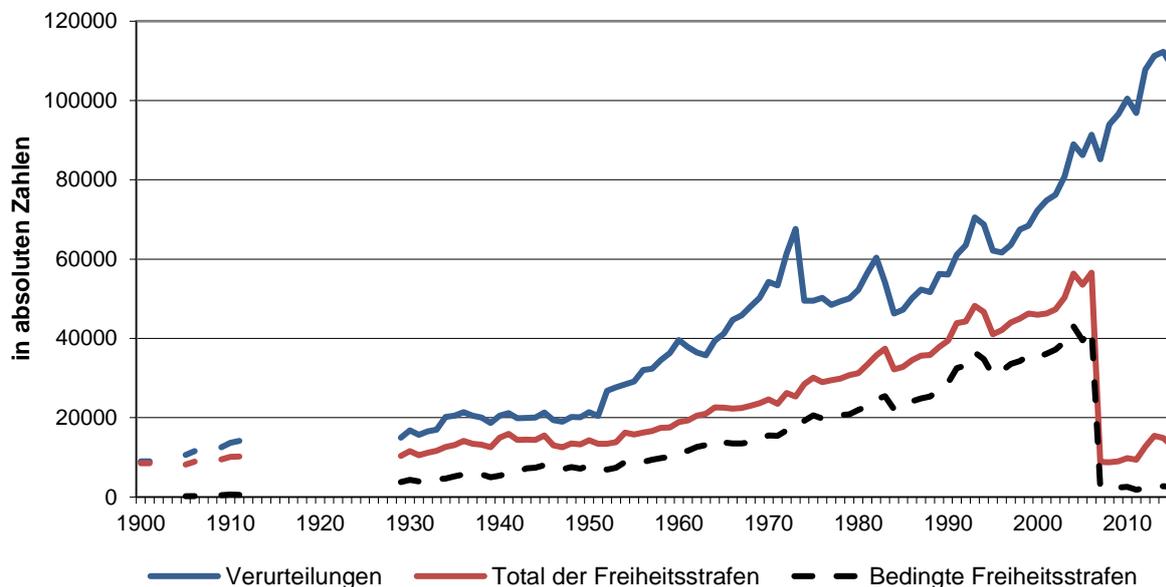
Die Anzahl der Strafen und Massnahmen, deren Dauer 548 Tage überstieg, blieb seit 1984 stabil (im mehrjährigen Durchschnitt 600 Fälle). Die vorliegenden Informationen zur abgessenen Strafdauer nach bedingter Entlassung bei drei ausgewählten Straftaten zeigt keine signifikante Veränderung.

3-4 Bedingte Entlassungen bei 3 Straftaten



4 Die bedingte Freiheitsstrafe

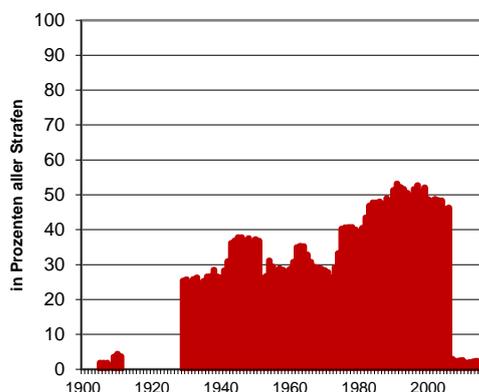
4-1 Total der Sanktionen und Freiheitsstrafe



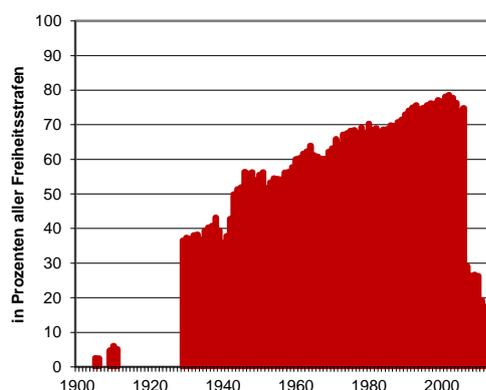
Die bedingten Freiheitsstrafen wurden um 1900 eingeführt. Sie überschreiten ab 1945 die 50%-Marke, und erreichen vor der Inkraftsetzung der Revision des Sanktionenrechts nahezu die 80%-Marke aller ausgesprochenen Freiheitsstrafen.

Seit 2007 kann die bedingte Freiheitsstrafe nur noch für eine Dauer von 180 Tagen bis 2 Jahre ausgesprochen werden. Zurzeit werden davon im Durchschnitt noch rund 2500 pro Jahr ausgesprochen.

4-2 Anteil der bedingten Freiheitsstrafen an allen Sanktionen

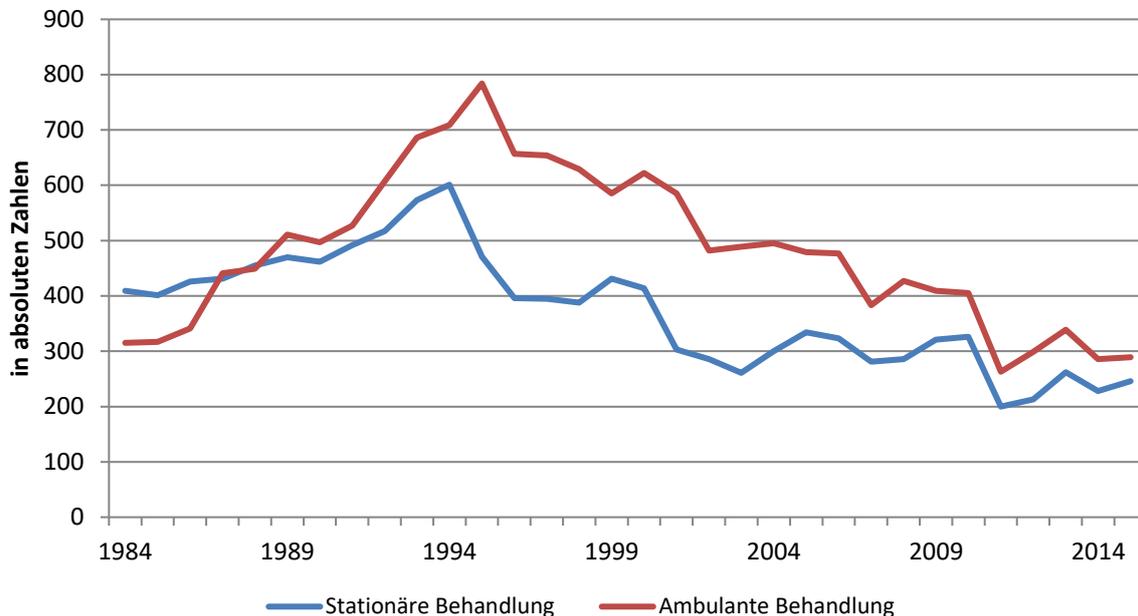


4-3 Anteil der bedingten Freiheitsstrafen an allen Freiheitsstrafen



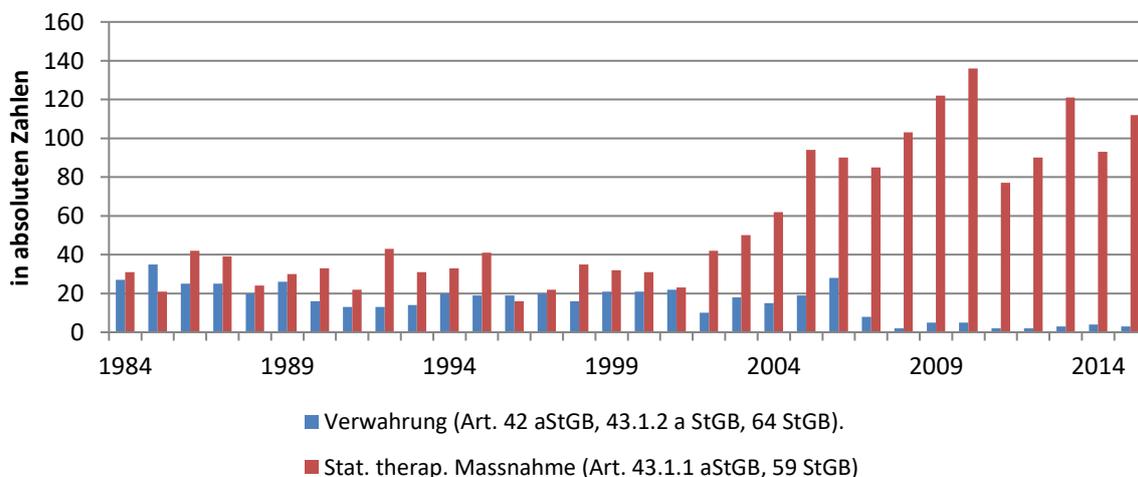
5 Die ambulanten Massnahmen

5-1 Stationäre und ambulante Massnahmen



Die ausgesprochenen Massnahmen für die Behandlung von Abhängigkeiten herrschten in den 1980er, 1990er und bis zu Beginn der 2000er Jahren vor. Dabei überstiegen die 1971 im schweizerischen Strafrecht eingeführten ambulanten Massnahmen nach 1988/89 die stationären. Der Peak von 1994/95 steht mit der Epidemie harter Drogen im Zusammenhang.

5-2 Aussprache von Verwahrung und stationärer Massnahmen



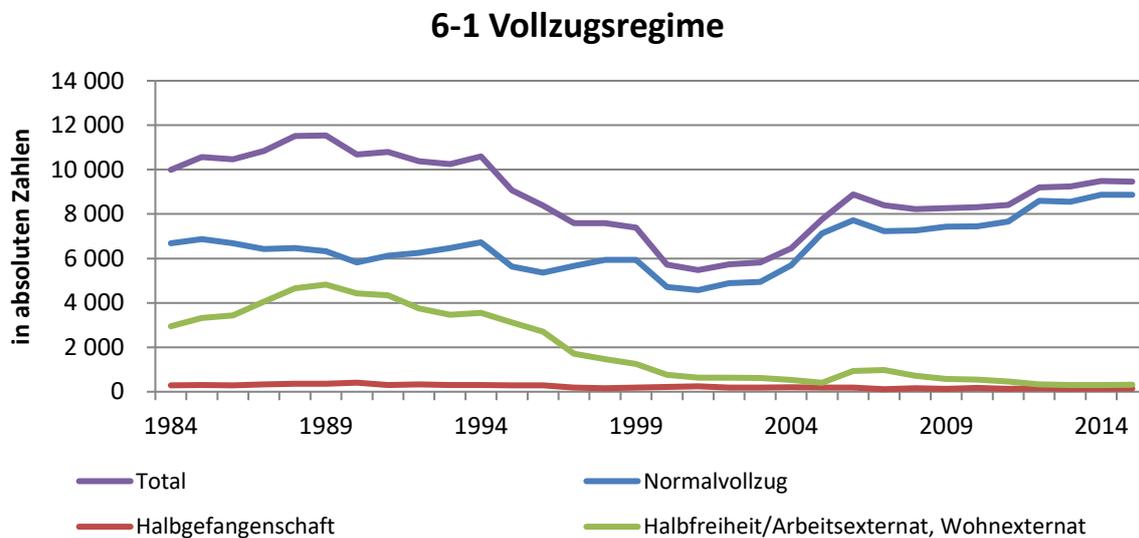
Zwischen 1984 und 2006 bleibt die Aussprache von Verwahrungen (Sicherheitsverwahrungen nach Art. 42 aStGB, resp. für Verwahrungen von psychisch kranken, als gefährlich eingestufte Straftäter nach Art. 43.1.2 aStGB) stabil – im Durchschnitt sind es jährlich 20 Fälle bis 2006. Die stationäre Massnahme (Art. 43.1.1 aStGB) wird zwar häufiger ausgesprochen, aber deren Zahl ist in der Beobachtungsperiode zurückhaltend und ebenfalls stabil.

Kurz nach 2004, wahrscheinlich in Vorwegnahme der Einführung des neuen Sanktionenrechts, verdreifacht sich die Anzahl der angeordneten therapeutischen stationären Massnahmen (Art. 43.1.1 aStGB, Art. 59 StGB); die der Verwahrungen dagegen bricht ein. Während die ordentliche Verwahrung zunehmend aufgegeben wird, scheint alles so programmiert zu sein, dass die in der Volksabstimmung 2004 angenommene lebenslängliche Verwahrung sich als unnötig erweist, in ähnlicher Weise wie die lebenslängliche Strafe.

Die kürzliche Welle von Verurteilungen mit einer stationären therapeutischen Massnahmen des neuen Regimes hat zur Folge, die Anzahl der im Vollzug einsitzenden Personen massiv zu erhöhen, insbesondere durch die Tatsache, dass die initiale Dauer der Massnahme 5 Jahre beträgt und zudem verlängert werden kann.

Nach verschiedenen Berechnungen zählt man heute 800 bis 900 Personen im Vollzug, denen eine Therapie angeboten werden sollte. Allerdings gibt es in den Einrichtungen des Freiheitsentzugs und den psychiatrischen Massnahmenzentren nur gerade die Hälfte des notwendigen Haftplatzangebots mit Therapiemöglichkeiten.

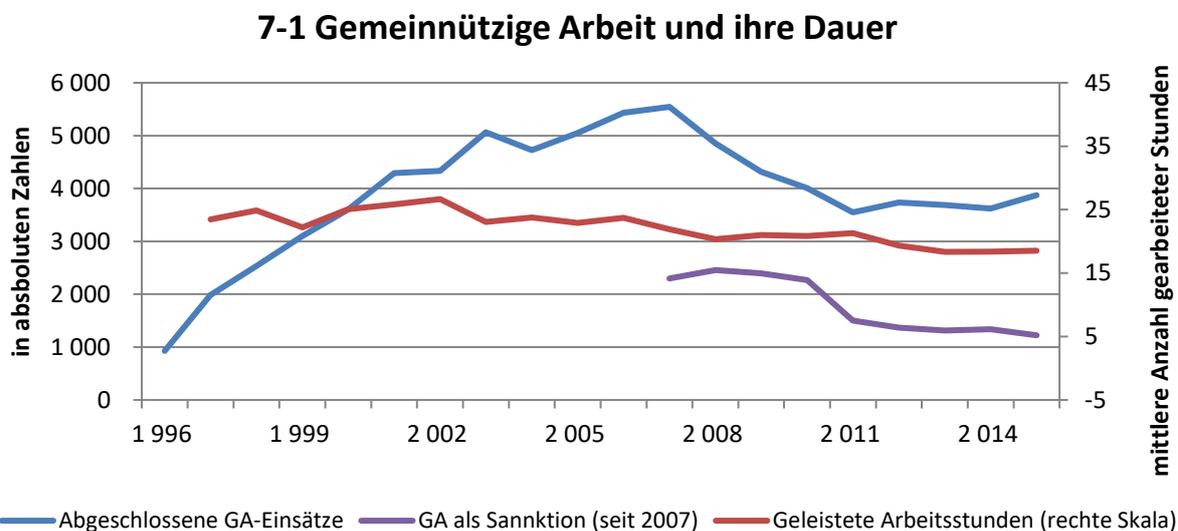
6 Halbgefängenschaft, Arbeitsexternat, Wohnexternat



Als die Gefängnisse im Lande noch zu 75% von schweizerischen Insassen bevölkert wurden, insb. mit kurzen Strafen, entschied man sich 1974 zur Einführung der Halbgefängenschaft, sowie der Halbfreiheit, die heute Arbeits- sowie Arbeits- und Wohnexternat genannt wird. In den Jahren 1990 bis 2006 wurde die Halbgefängenschaft, in der zuvor rund 45% der unbedingten Freiheitsstrafen vollzogen wurden, zunehmend ersetzt durch die gemeinnützige Arbeit als Vollzugsmodalität von Strafen bis zu drei Monaten. Die Anzahl der Vollzüge in Halbgefängenschaft bricht ein.

Dagegen kommt der Halbfreiheit kaum je Bedeutung zu, da nur wenige Insassen Strafen von über einem Jahr absitzen, Voraussetzung, um diese Vollzugsform gewähren zu können. Heute betreffen 70% der Einweisungen (sowie 70% des Bestandes) Ausländer, rund die Hälfte ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Die Folge ist, dass die Justiz- und Vollzugsbehörden diese Vollzugsbedingungen nur zurückhaltend gewähren, da man sie weiterhin unter Kontrolle behalten sucht.

7 Die gemeinnützige Arbeit



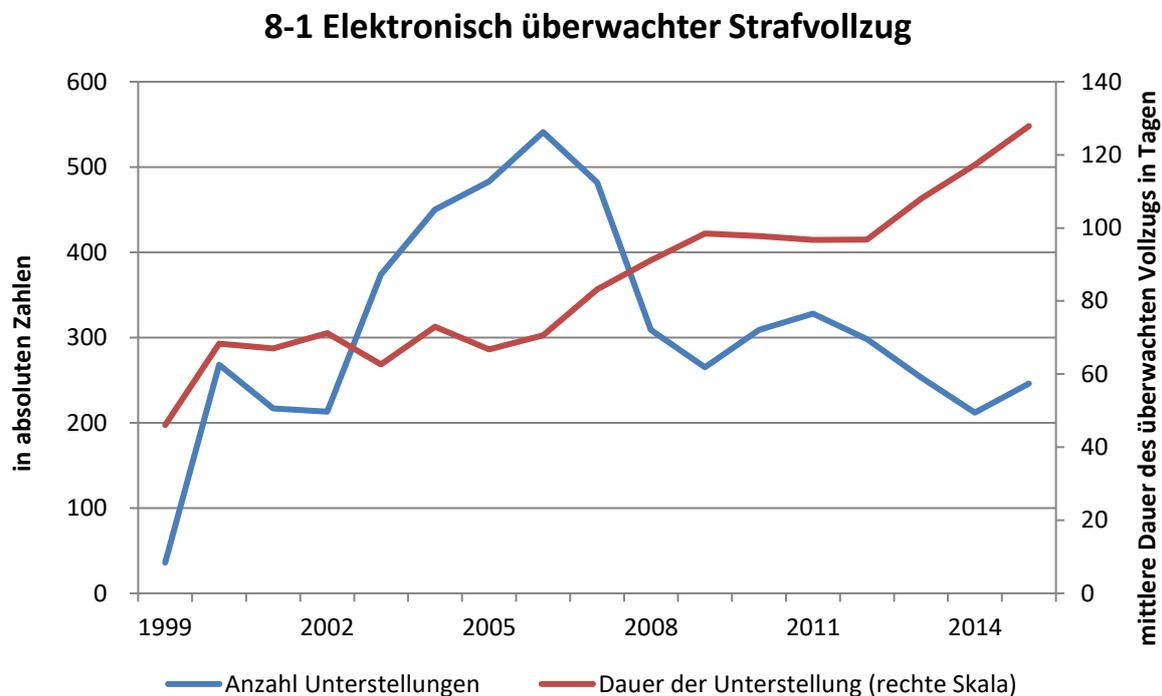
Zwischen 1991 und 2006 stellt die gemeinnützige Arbeit eine Vollzugsmodalität unbedingter kurzer Freiheitsstrafen dar, die nach und nach in den Kantonen eingeführt wird. Statt eine Strafe im geschlossenen Vollzug abzusitzen, konnten Personen, die zu einer kurzen unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, einen Antrag auf die Leistung gemeinnütziger Arbeit stellen. Ab 2007 wird die gemeinnützige Arbeit eine Sanktion. Ab dem 1. Januar 2018 wird sie erneut eine Vollzugsmodalität von unbedingten Freiheitsstrafen.

Zwischen 1996 und 2006 steigt die Anzahl der durch GA substituierten Strafen stark an. Der Peak wird 2007 erreicht, und das hohe Niveau der GA dauert zwei Jahre über die Veränderung hinaus an.

Zwischen 2007 und 2012 nimmt die Anzahl der vollzogenen GA-Strafen stark ab, um sich erneut seit 2011 auf rund 3500 Fällen einzupendeln.

Der enorme Unterschied zwischen ausgesprochenen und vollzogenen GA ist noch weitgehend unerklärt, u.a. auch weil die Informationen zu den Entscheiden, die den GA-Einsätzen zu Grunde liegen, nicht veröffentlicht werden.

8 Der elektronisch überwachte Strafvollzug



Bis Ende 2017 wird der elektronisch überwachte Strafvollzug nur in 7 Kantonen durchgeführt – BS, BL, SO, BE, VD, GE, TI. Die in der Graphik dargestellten Ergebnisse betreffen nur die beteiligten Kantone.

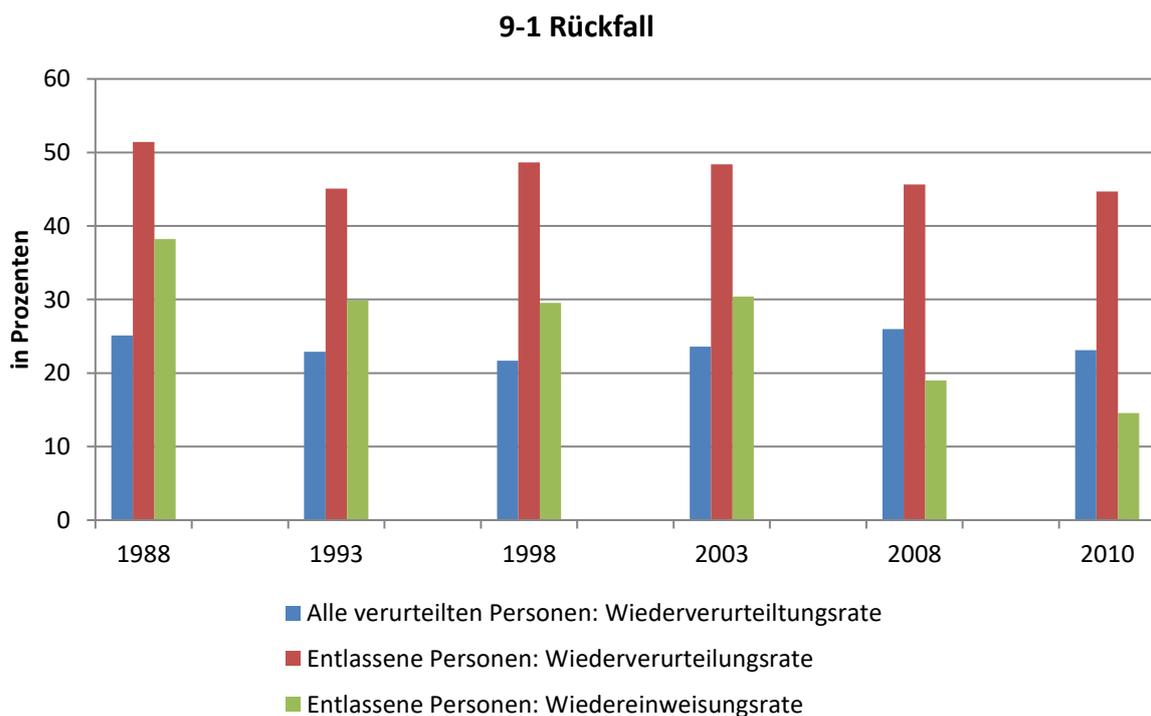
Die Anzahl der Fälle hat zwischen 1999 – Jahr der Einführung – bis 2006 zugenommen. Seit 6 Jahren hat sich die Fallzahl bei jährlichen mittleren 275 Fällen eingependelt. Die Dauer der Unterstellung hat dagegen stetig zugenommen, von mittleren 50 Tagen auf nahezu 130 Tage.

Ab dem 1. Januar 2018 werden alle Kantone zum Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen in dieser Vollzugsmodalität zugelassen werden – insofern die Verurteilten die Zulassungsbedingungen erfüllen. Für viele wird dies wahrscheinlich nicht der Fall sein, da sie keinen nachweisbaren Aufenthaltsort in der Schweiz verfügen.

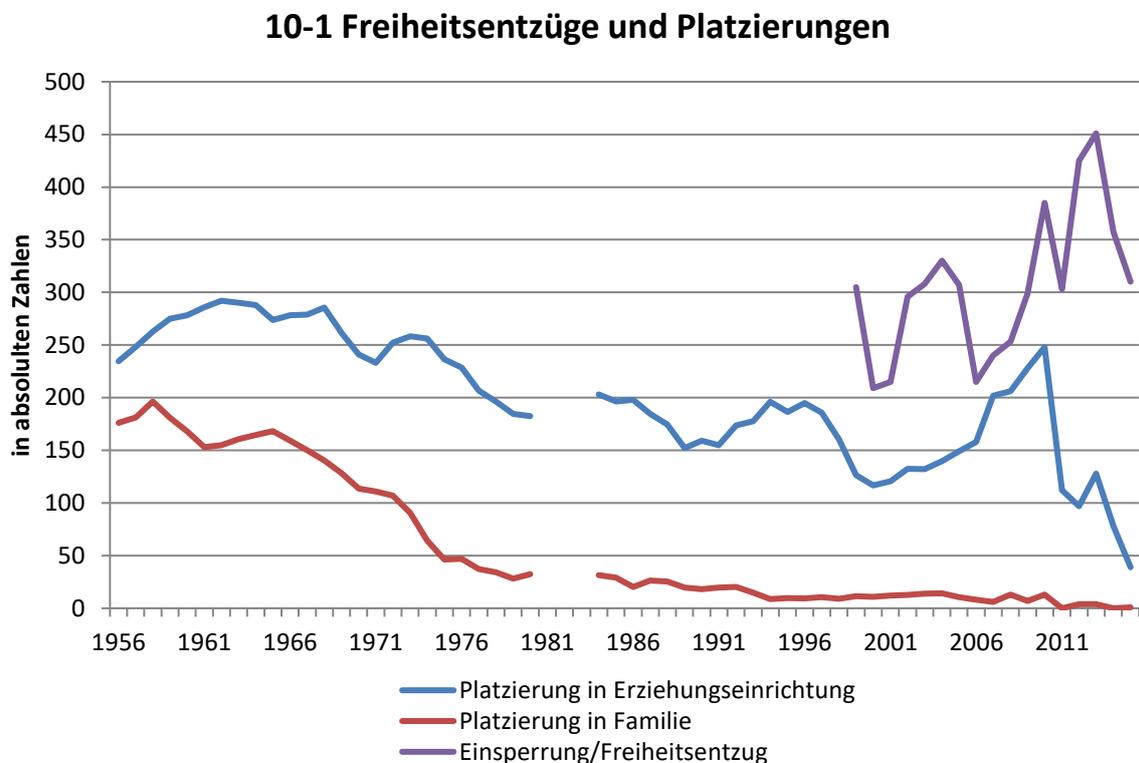
9 Wirksamkeit von Strafen und Rückfall

Analysen zur Wirksamkeit von Strafen sind nicht einfach durchzuführen. Eine der gut dokumentierten Vorgehensmethoden besteht im Vergleich der Sanktionsweisen der Kantone, die in Bezug zur beobachtbaren Rückfallrate für jeden Kanton gesetzt werden. Solche Studien wurden vom BFS zwischen 1990 und 2010 zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführt und publiziert. Leider sind sie noch nicht aktualisiert worden.

Rückfall: Seit der Einführung der Geldstrafen pendelt sich die Wiederverurteilungsrates der verurteilten Personen bei 23% ein und ist leicht rückgängig. Dagegen scheint die Zurückdrängung der unbedingten Freiheitsstrafe einen positiven Einfluss auf den Rückfall der entlassenen Personen ausgeübt zu haben, sowohl im Fall der Wiederverurteilungsrates – leichter Abfall seit 1998, wie in dem der Wiedereinweisungsrate – starker Abfall von 38% auf 15%.



10 Freiheitsentzug und Minderjährige

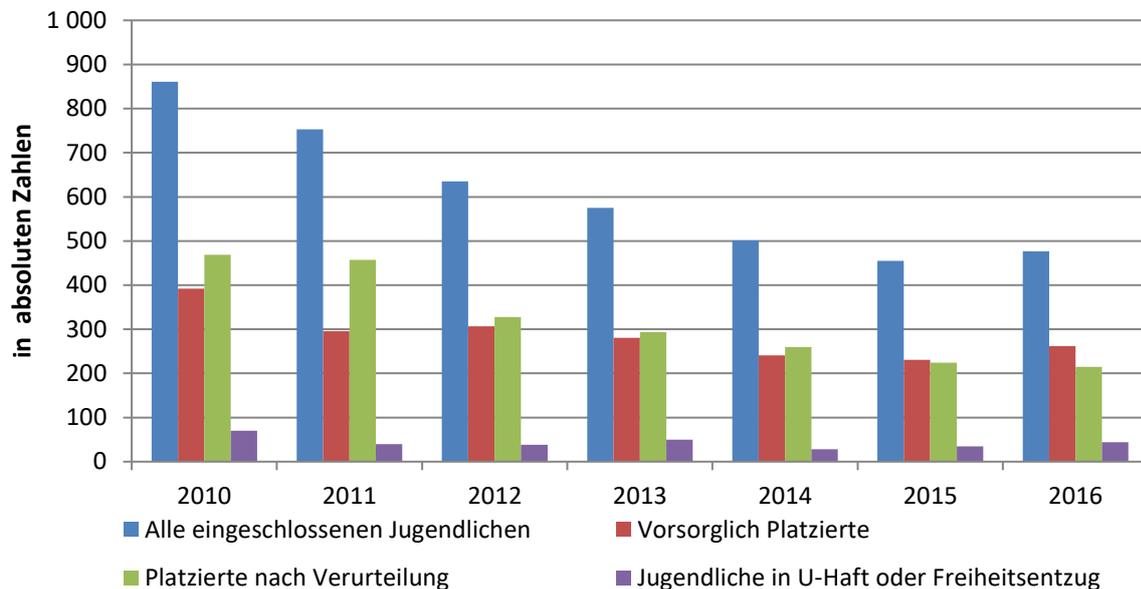


Gemäss Jugendstrafrecht kann Freiheitsentzug zwei Formen annehmen, einerseits die Massnahme der Platzierung in einer Erziehungseinrichtung – im Allgemeinen eher längerer Dauer – oder die der Platzierung in einer Familie, und andererseits die Strafe Freiheitsentzug, im Allgemeinen von kurzer Dauer.

Sowohl die Platzierung in einer Erziehungseinrichtung wie diejenige in einer Familie werden immer weniger angewandt. (In der Graphik nicht abgebildet: Unter den Massnahmen werden heute die erzieherische Betreuung und die ambulante therapeutische Behandlung bevorzugt).

Freiheitsentzug als Sanktion wird jährlich rund tausend Mal ausgesprochen, davon in jährlich rund 300 Fällen als unbedingte und teil(un)bedingte Strafe. Obwohl die Tendenz nach oben zeigt, bleibt die mediane Dauer sehr kurz: 14 Tage. Pro Jahr werden im Durchschnitt 2 Freiheitentzüge mit einer Dauer von über einem Jahr verhängt.

10-2 Bestand an platzierten und eingeschlossenen Jugendlichen



Zwischen 2010 und 2016 hat der Bestand an eingeschlossenen Minderjährigen um nahezu die Hälfte abgenommen, stärker für die von Massnahmen betroffenen Jugendlichen denn diejenigen in U-Haft und im Freiheitsentzug.

, die in Erziehungseinrichtungen oder in Familien platziert wurden, um die Hälfte abgenommen, stärker für die verurteilt als für die vorsorglich platzierten Jugendlichen. Die Anzahl der in Untersuchungshaft gesetzten oder für Freiheitsentzug untergebrachten Minderjährigen ist stabil, dies obwohl die Zahl der Freiheitsentzüge tendenziell steigt. Der Abfall im Bestand an platzierten Jugendlichen kann auf den starken Rückgang der von diesen begangenen schweren Straftaten zurückgeführt werden; ebenfalls eine Rolle könnte die bevorzugte Anordnung von begleitenden Massnahmen spielen, welche auf die erneute Infragestellung der Erziehungseinrichtungen zurückgehen dürfte.